

# Formulierung Freistellung vor den Ferien

## Beitrag von „Timm“ vom 6. Januar 2006 11:47

Zitat

**Hermine schrieb am 06.01.2006 11:28:**

Timm: Ich empfinde es nicht als unbürokratisch, wenn ich ein Gesetz verletze, das mir nach den Sommerferien in der Lehrerkonferenz lang und breit erläutert wurde. Wenn es bei euch nicht so ist, gut. Vielleicht ist in dem Fall ein Berufskolleg aber auch ein ganz anderes Pflaster? Und wie würde konkret ein "Nach-bzw. Vorholen" des Unterrichts aussehen?

Lg, Hermine

Lg, Hermine

Dazu habe ich auch nicht aufgefordert, liebe Hermine. Reni hat aber selbst geschrieben, dass in ihrem Bundesland die Klassenlehrerin ähnlich wie in B-W das Recht habe, den Urlaub zu genehmigen. Die Frage stand doch nie zur Disposition, ob man widerrechtlich etwas erlauben solle, es ging um eine konkrete Frage für ein konkretes Bundesland.

Das Vor-/Nachholen des Unterrichts läuft so, dass der Schüler sich selbst die Stunden organisieren muss, in denen er den Stoff an der Schule nacharbeitet. Er geht also selbst auf Kollegen zu und fragt, ob er sich bei ihnen nachmittags in den Unterricht setzen und dabei den Stoff nacharbeiten kann. Er bekommt dann dafür eine Bestätigung und muss innerhalb von 4 Wochen die avisierte Zahl bei mir vorlegen. Bei 35 Wochenstunden regulärem Unterricht im konkreten Fall bestimmt kein Vergnügen, so dass auch nicht damit zu rechnen ist, dass wir bald vor leeren Reihen stehen.

Für das Berufskolleg gilt die Schulbesuchsverordnung genau so wie für alle anderen Schularten.